



**Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland**

**Öffentliche Bekanntmachung
4. Anordnung**

In dem **Flurbereinigungsverfahren Heede**, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- vom 09.12.2015, 15.06.2016, 10.11.2017 und 29.11.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Heede zugezogen:

Gemeinde Heede, Landkreis Emsland

Gemarkung Heede (1716)	Flur 104	Flurstücke 44, 48/1, 48/3 und 78
	Flur 106	Flurstücke. 38 und 43/8
	Flur 108	Flurstücke 3/1, 4/2, 33/7, 38/6, 39/8, 40/3, 41/3, 48, 49 und 65
	Flur 109	Flurstücke 21, 30, 31, 32, 44, 58/1, 58/3, 60, 63, und 68
	Flur 110	Flurstück 7
	Flur 112	Flurstück 57
	Flur 122	Flurstück 17
	Flur 124	Flurstücke 3, 20/4, 33, 107/2 und 108
	Flur 125	Flurstücke 21, 27, 28, 30, 31, 159 und 166
	Flur 126	Flurstück 6
	Flur 128	Flurstück 13

Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Gemarkung Aschendorf (1844)	Flur 10	Flurstück 117/18
	Flur 11	Flurstücke 244/5 und 368/219
	Flur 42	Flurstück 79
	Flur 49	Flurstück 13/2
	Flur 51	Flurstück 5

Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Emstek (1923)	Flur 1	Flurstück 108/10
-------------------------	--------	------------------

Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lönningen (3234)	Flur 9	Flurstücke 44/2 und 45/2
	Flur 80	Flurstück 381/1
	Flur 81	Flurstück 378/2
	Flur 82	Flurstück 59
	Flur 84	Flurstücke 160/1 und 238/3

Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Wachtum (3235)	Flur 3	Flurstück 59/1
	Flur 5	Flurstück 3/5

Größe der zugezogenen Flurstücke: 37,0167 ha

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren Heede ausgeschlossen:

Gemeinde Lindern, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lindern (1841)	Flur 42	Flurstücke 23/1 und 23/2
--------------------------	---------	--------------------------

Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Emstek (1923)	Flur 1	Flurstücke 107/3, 107/10 und 107/13
	Flur 25	Flurstücke 136/6, 136/9, 137/6, 138/6 und 143/7
	Flur 26	Flurstück 9/5
	Flur 36	Flurstück 22

Gemeinde Visbek, Landkreis Vechta

Gemarkung Visbek (1925)	Flur 15	Flurstück 96/4
	Flur 16	Flurstück 130/1
	Flur 37	Flurstück 68

Stadt Vechta, Landkreis Vechta

Gemarkung Langförden (3417)	Flur 17	Flurstück 137/5
-----------------------------	---------	-----------------

Größe der ausgeschlossenen Flurstücke: 29,6314 ha

Aufgrund der vorstehenden Zuziehungen und Ausschließungen von Flurstücken sowie durch fortführungsbedingten Flächenabzug in Höhe von 0,0042 ha vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher **1.730,2378 ha** auf nunmehr **1.737,6189 ha**.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Nach Auflösung der TG Heede-Empolder wird deren Eigentum mit dem Flurbereinigungsplan Heede auf den neu gegründeten Wasser- und Bodenverband Heede übertragen. Da nicht alle Eigentumsflächen schon Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes Heede waren, werden diese jetzt zugezogen. Ferner werden durch Flächenzuziehungen Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG sowie damit verbundene Flächentausche realisiert.

Die Zuziehung der Flurstücke aus dem Landkreis Cloppenburg dient der Flächenbeschaffung in geplanten Flurbereinigungsverfahren entlang der Europastraße 233. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Heede erfolgt im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten.

Die Ausschließungen erfolgen aus verfahrenstechnischen Gründen.

Die Anordnung war mithin geboten.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch **Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich** zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedurften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Im Auftrage


Ubbenjans

